

# RS Vwgh 1990/11/19 90/19/0484

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

GewO 1973 §370 Abs2;

GewO 1973 §39;

KJBG 1987;

VStG §9 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 90/19/0490 E 11. Mai 1992

## Rechtssatz

Ein vom Gewerbeinhaber bestellter gewerberechtllicher Geschäftsführer (dessen Bestellung von der zuständigen Behörde genehmigt wurde) ist lediglich für die Einhaltung der gewerberechtllichen Vorschriften verantwortlich (§ 39 Abs 1, § 370 Abs 2 GewO 1973); um solche handelt es sich jedoch bei den von der belangten Behörde als verletzt erachteten Vorschriften des KJBG 1987 nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190484.X02

## Im RIS seit

19.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)